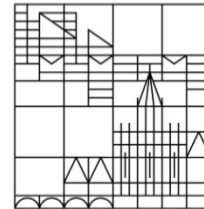


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 6/2016**

**Platzordnung für die Street Workout-  
Anlage der Universität Konstanz**

**Vom 8. Februar 2016**

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

**Platzordnung für die Street Workout-Anlage der Universität Konstanz**  
**vom 8. Februar 2016**

**§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Platzordnung ist gültig für den gesamten Bereich der Street Workout-Anlage der Universität Konstanz.
- (2) Diese Platzordnung regelt das Betreten und das Verhalten für den gesamten Bereich der Street Workout-Anlage und die damit verbundenen Folgen bei Missachtung dieser Ordnung.

**§ 2 Betreten und Nutzungsberechtigung**

- (1) Das Recht zum Betreten und zur Nutzung der Street Workout-Anlage besteht grundsätzlich ganzjährig.
- (2) Das Betreten und die Nutzung der Street Workout-Anlage sind Mitgliedern und Angehörigen der Universität Konstanz sowie ggf. externen KursteilnehmerInnen am Programm des Hochschulsports vorbehalten. Externen Nutzern sind das Betreten und die Nutzung ebenfalls gestattet.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahre dürfen die Anlage nur in Begleitung Erwachsener betreten und nutzen.
- (4) Es handelt sich bei der Anlage **nicht** um einen Spielplatz gemäß der Normenreihe DIN EN 1176.

**§ 3 Nutzungsregeln**

- (1) Die Nutzung durch Externe kann zeitweilig beschränkt oder ganz ausgesetzt werden. Dabei haben die Kurse des Hochschulsports Vorrang vor dem freien Betrieb.
- (2) Bei Übungen, bei denen die Füße über 1,5 Meter Höhe gehoben werden, muss grundsätzlich mit geeigneter Mattenabsicherung gearbeitet werden.
- (3) Auf die Rechte anderer Nutzer und Dritter ist in ausreichendem Maße Rücksicht zu nehmen. Auch an der Street Workout-Anlage ist – wie auf den gesamten Anlagen des Hochschulsports – Lärm zu vermeiden. Die Nutzung von

Musikanlagen und Rundfunkgeräten einschließlich des Zubehörs (Lautsprecher etc.) ist untersagt.

**Insbesondere darf die Nachtruhe der örtlichen Bevölkerung nicht gestört werden. Deshalb ist täglich ab 22:00 Uhr die Nutzung der Anlage nicht mehr gestattet und es ist zwingend auf Ruhe und die Vermeidung von jeglichem, die Nachtruhe beeinträchtigendem, Verhalten zu achten.**

#### **§ 4 Haftung**

- (1) Das Betreten und die Nutzung der Street Workout-Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Aufsicht besteht nicht.
- (2) Die Universität Konstanz haftet nicht für Schäden, es sei denn, diese wurden von ihren Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

#### **§ 5 Eingesetzter Platzwart**

- (1) Auf dem Street Workout-Gelände ist ein Platzwart (Standort Sporthalle) eingesetzt.
- (2) Seinen Anweisungen und den Anweisungen der Bevollmächtigten der Universität Konstanz ist jederzeit Folge zu leisten.
- (3) Beschädigungen am Gelände und an seinen Einrichtungen, insbesondere an der Street Workout-Anlage, sind unbedingt und unverzüglich dem Platzwart mitzuteilen. Bei dessen Abwesenheit ist der Hochschulsport der Universität Konstanz unbedingt und unverzüglich zu informieren.

#### **§ 6 Befahren, Verwenden von Sportgeräten etc.**

- (1) Das Befahren des gesamten Bereiches mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist untersagt.
- (2) Fahrräder sind ausnahmslos an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.
- (3) Die Nutzung von Stromaggregaten ist nicht gestattet.
- (4) Bei der Verwendung von weiteren Sportgeräten und anderen Gegenständen ist auf die anderen Nutzer in ausreichendem Maße Rücksicht zu nehmen.

### **§ 7 Mitbringen und Mitführen von Tieren**

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind auf dem gesamten Gelände nicht gestattet.
- (2) Das Mitführen von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden ist gestattet.

### **§ 8 Reinhaltung**

Das gesamte Gelände ist sauber zu halten.

### **§ 9 Ahndung von Verstößen**

Verstöße gegen diese Platzordnung können insbesondere mit Platzverweisen, mit befristeten oder unbefristeten Benutzungsverboten oder mit dem Anzeigen von Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Platzordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und setzt alle bisher veröffentlichten Platzordnungen für die Street Workout-Anlage außer Kraft.

Konstanz, 8. Februar 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger  
- Rektor –